

Schutzkonzept

Waldkindergarten Waltenhofen

Eine Einrichtung von h&b learning gGmbH



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Warum brauchen wir ein Schutzkonzept? | 4 |
| 1.1 | Was ist Kindeswohlgefährdung? | 4 |
| 2 | Formen von Kindeswohlgefährdungen | 4 |
| 2.1 | Misshandlung | 5 |
| 2.2 | Vernachlässigung | 5 |
| 2.3 | Missbrauch | 5 |
| 2.4 | Übergriffe/ Grenzverletzungen | 5 |
| 3 | Risikoanalyse | 6 |
| 3.1 | In welchen Situationen sind die Kinder in unserer Einrichtung besonders gefährdet? | 6 |
| 3.2 | Gibt es im Wald besondere Gefahrenzonen? | 6 |
| 3.3 | Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern? | 7 |
| 3.4 | Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz? | 8 |
| 3.5 | Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz? | 8 |
| 3.6 | Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder zu schützen? | 9 |
| 3.7 | Wie verhalte ich mich, wenn ich eine verdächtige Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet? | 9 |
| 3.8 | Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? | 10 |
| 4 | Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung | 11 |
| 4.1 | Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik | 11 |
| 4.2 | Prävention durch Partizipation | 12 |
| 4.3 | Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“ | 12 |
| 4.4 | Umgang mit Bewerber(innen) und neuen Kolleg(inn)en | 13 |
| 5 | Verhaltenskodex | 13 |
| 5.1 | Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen | 13 |
| 5.2 | Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird? | 14 |

5.3 Wie können wir sicherstellen, dass Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden 14

6 **Intervention** 15

6.1 Was habe ich als Fachkraft zu tun, wenn ich eine Kindeswohlgefährdung vermute bzw. erkenne? 15

6.2 Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!) 17

6.3 Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? 17

6.4 Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht? 18

7 **Literaturverzeichnis:** 18

1 Warum brauchen wir ein Schutzkonzept?

Jedes Kind hat ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§1631 BGB), sowie ein Recht auf Respekt, Förderung, Beteiligung und Bildung.

Jede Kindertageseinrichtung hat einen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder, dieser beinhaltet die Kinder vor Gefährdungen des Kindeswohl im Kindergarten und vor Gefährdungen im familiären Umfeld zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3.3 SGB VIII).

Das Schutzkonzept wird im Team weiterentwickelt.

1.1 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald, 2019, S. 21) Kindeswohl umfasst das körperliche, psychische und körperliche Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen, damit eine gesunde Entwicklung erfolgen kann.

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, was bedeutet, dass es keine rechtsverbindliche Definition davon gibt. Jedoch sind die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB gegeben, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“

Die Fachkräfte haben bei Bekanntwerden von Verdachtsfällen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (vgl. BayKiBiG Art. 9b).

Das Vorgehen bei Anhaltspunkten zu Kindeswohlgefährdung ist im §8a SGB VIII verankert.

2 Formen von Kindeswohlgefährdungen

Grundsätzlich werden vier Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden. Es ist nicht immer möglich die Begrifflichkeiten klar voneinander abzugrenzen, da beispielsweise ein sexueller Missbrauch gleichzeitig auch eine Grenzverletzung und eine seelische Misshandlung ist. Bei allen Formen gilt es sofort zu handeln.

2.1 Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. (vgl. BGH Urteil).

Bei einer seelischen und verbalen Misshandlung zieht sich eine aktiv feindselige, entwürdigende, einschüchternde und verbal schädigende Interaktion durch die Eltern-Kind-Beziehung. (vgl. Hoffmann 2019, S.7).

2.2 Vernachlässigung

Vernachlässigung beschreibt einen Zustand bei dem über einen längeren Zeitraum materielle, emotionale oder kognitive Versorgungsleistungen ausbleiben, da es an Wissen oder an Einsicht bei den Bezugspersonen mangelt (vgl. Hoffmann 2019, S7).

2.3 Missbrauch

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (vgl. Heynen 2011, S. 373).

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“ (Maywald 2015, S.54)

2.4 Übergriffe/ Grenzverletzungen

Verhalten ist für uns dann sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unsere Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen.

Durch erwachsene Männer und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z. B. in der Kita oder Schule, im

Sportverein), durch andere Kinder und Jugendliche (z. B. in der Kita, im privaten Umfeld) sowie durch Fremde.

3 Risikoanalyse

Gemeinsam hat das Team im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Außerdem wurden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen ist sehr hilfreich, um das Bewusstsein der im Waldkindergarten tätigen Personen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder zu sensibilisieren.

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserer Einrichtung besonders gefährdet?

- Beim Toilettengang
- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern zum „Pieselplatz“ oder auf die Toilette gehen.
- Während der Hängemattenzeit
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Wald unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang in unseren Waldbereich).
- Beim Umziehen (z. B. wenn die Kleidung durchnässt ist).
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern.
- In Vertretungssituationen oder Hospitationen durch Bewerber und Eltern
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften, z. B. Schüler- oder FOS-Praktikanten/Praktikantinnen
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Bei Wasserspielen im Sommer.
- Bei Ausflügen.

3.2 Gibt es im Wald besondere Gefahrenzonen?

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen.

Diese sind in unserem Waldkindergarten im Besonderen:

- Bauwagen
- Morgenkreis Platz / Waldplatz
- Ruhezone
- „Pieselplätze“
- Personaltoilettenplätze
- Bereich um die Lagerhütte herum

3.3 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o. ä. vor.

Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regelungen zu beachten:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir betreiben keine übertriebene Körperpflege.
- Wir halten uns nicht allein mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen auf.
- Wenn Kinder uns in den Bauwagen begleiten, lassen wir die Türen offen.
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher in den Gruppen z.B. Hospitant/innen, Vertretungen usw. werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt in einsehbaren Bereichen des Waldes auf.
- Wenn im Sommer Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuer(innen) auf unserem Waldplatz aufhalten (beim Freispiel, beim Pilzesuchen, etc.).

3.4 Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“, „Stop, das mag ich nicht“ anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteile an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN
- Stop heißt Stop
- Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.

3.5 Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z. B. beim Kuscheln, Küsschen geben). Hier sprechen wir auch Eltern in konkreten Situationen an.
- Eltern sollen es bei ihren eigenen Kindern respektieren, wenn diese keine körperliche Zuwendung wollen (Küsschen usw.).
- Eltern gehen nicht an den Pieselpplatz, wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder ein Mitarbeitender gerade einem Kind beim Anziehen hilft. Hier sprechen wir Eltern auch konkret an, den Bereich zu verlassen und einen Moment zu warten.
- Es werden keine Fotos von anderen Kindern im gesamten Waldkindergartenbereich gemacht.
- Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkräfte geklärt, und nicht durch die Eltern.

3.6 Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder zu schützen?

Unter Kolleg(inn)en gilt:

- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei jedem Vorbeigehen einen Blick durch unsere Glaseinsätze und Fenster werfen.
- Wir kündigen den Kolleg(inn)en an, wenn wir einem Kind beim Umziehen helfen oder es auf die Toilette begleiten.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Praktikant(inn)en, Hospitant(inn)en und neue Mitarbeitende wickeln grundsätzlich nicht. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.
- Kurzzeitpraktikant(inn)en ziehen grundsätzlich keine Kinder um. Jahrespraktikant(inn)en und neue Mitarbeitende übernehmen diese Arbeit erst nach dem Ende der Probezeit. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.
- Praktikant(inn)en, Hospitant(inn)en und neue Mitarbeitende halten sich grundsätzlich nicht allein in der „1 zu 1 Situation“ im Bauwagen auf. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.
- Schüler und FOS-Praktikant(inn)en sind mit Kindern nie allein

Zwischen Kolleg(inn)en und Eltern/Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Wald an und achten darauf, dass sich Dritte (z. B. Spaziergänger/innen, Postboten etc.) nicht unbeaufsichtigt im Wald aufhalten.
- Wir erfragen bei jedem „Spontanbesuch“, was dieser möchte und lassen keine Unbefugten auf unseren Platz.
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir auf angemessenen Körperkontakt achten.

3.7 Wie verhalte ich mich, wenn ich eine verdächtige Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?

Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht er / sie den Kollegen / die Kollegin direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er / sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter

Form mit einem / einer anderen Kollegen / Kollegin. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass.... Es wurde wie folgt erklärt... Ist das für Sie schlüssig? Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip.

Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint und er / sie den Vorfall nicht mit dem / der Kollegen / Kollegin besprechen kann oder möchte, informiert er die Leitung über die Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Das Gleiche gilt auch für Situationen, bei denen wir in der Interaktion zwischen Kind und Eltern etwas beobachten.

Beobachten wir eine solche Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleg(inn)en und Eltern, wie wir weiter vorgehen.

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen aber keine Suggestionsfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird.

Erst im Anschluss daran ziehen wir die Leitung / eine(n) Kollegen / Kollegin hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGBVIII.

3.8 Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?

Es gibt im Waldkindergarten Waltenhofen klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen.

Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBVIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Geschäftsleitung/ GL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBVIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

4 Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen, lassen sich unter anderem zwei Säulen der Prävention benennen:

Prävention durch Sexualpädagogik sowie Prävention durch Partizipation der Kinder.

Damit die Erfüllung unseres Schutz- bzw. Präventionsauftrags gelingen kann, ist eine Schulung unserer Mitarbeitenden sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

4.1 Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik

Wir haben neben dem Schutzauftrag ganz klar auch einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist (vgl. BEP 2007, S. 121 ff). Es ist also eine zentrale Aufgabe im Kindergarten, mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S.21)

Ein differenziertes sexualpädagogisches Konzept für den Waldkindergarten ist derzeit in Bearbeitung und wird zu einem zukünftigen Zeitpunkt ebenfalls auf unserer Homepage veröffentlicht werden.

Inhalte werden sein:

- Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern.
- Die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung.
- Eine Vertiefung der geschlechtergerechten und -bewussten Pädagogik,
- Die Thematisierung des Gender-Mainstreams.
- Konsequenzen für die Praxis in Bezug auf Gruppen- und Elternarbeit.

Grundsätzlich orientieren wir uns im Waldkindergarten Waltenhofen daran, wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können.

Dabei gibt es nach unten keine Altersgrenze, da jedes Alter hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung seine eigene Bedeutung besitzt (vgl. Maywald 2015, S. 51f).

4.2 Prävention durch Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015, S. 116). Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation „unsere“ Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen. Denn: Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Maywald 2015, S. 113)

Im Alltag, aber auch in speziellen Projekten, kann unter Einsatz von Medien (Büchern) das Thema „Kinderrechte“ erarbeitet werden.

Im Waldkindergarten sind folgende Elemente bereits angelaufen oder in Planung:

- Selbstbehauptungsprogramme
- Einrichten einer Beschwerdestelle
- Organisation einer Kinderkonferenz

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder:

- Selbstwirksamkeit erfahren
- Ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können
- Die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen

4.3 Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“

Der Träger h&b learning ermöglicht Fortbildungen zum Thema „Erst- und Gefährdungseinschätzung § 8a SGBVIII“.

Für die Leitungskräfte ermöglicht h&b learning darüber hinaus die Fortbildung zur „In- sofern erfahrenen Fachkraft“.

Inhalte sind hier unter anderem:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten

4.4 Umgang mit Bewerber(innen) und neuen Kolleg(inn)en

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber(innen) darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen.

Weiterhin werden die Bewerber(innen) gefragt, wo Kinder im Waldkindergarten- Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Im Anschluss werden durch die Einrichtungsleitung (EL) Beispiele zum Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung genannt, z. B. kein Kollege / keine Kollegin geht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume und Bereiche.

So sind wir dies für potenzielle Täter bereits von Beginn an sehr unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss mit neuen Mitarbeitern wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert.

Von allen Personen (Eltern/Praktikanten/etc.), die regelmäßig länger als 5 Tage bei uns in der Einrichtung mithelfen oder hospitieren, wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert.

Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Wald nicht möglich.

Neue Mitarbeiter(innen) erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtungen mit der Bitte, es zeitnah zu lesen und zu unterzeichnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neue Kolleg(inn)en mit den Kindern nicht allein sein oder sie wickeln dürfen, bis ein entsprechendes Grundvertrauen zu Mitarbeitenden und Kindern aufgebaut werden konnte.

5 Verhaltenskodex

5.1 Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg(inn)en, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Elemente:

- Respektvolles Miteinander
- Gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen
- Offene Kommunikation
- Offene Augen
- Einhalten vereinbarter Regeln

5.2 Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?

- Verhaltenskodex in den Willkommensbrief aufnehmen
- Beobachten und bei Bedarf ansprechen
- Regeln transparent machen für Eltern und Besucher (Oma, Opa, Tante, Onkel) durch Aushänge etc.

5.3 Wie können wir sicherstellen, dass Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden

Jeder Tag ist ein neuer und es ergeben sich immer wieder neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess der Kinder stehen. Es gibt also nicht DIE Lösung und DIE Vereinbarung, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist. Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird.

Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns folgendes besonders wichtig:

- Wir beobachten die Kinder
- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten
- Wir gehen mit offenen Augen durch den Wald
- Wir unterstützen in Konfliktsituation und bestärken die Kinder darin, NEIN oder Stop zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor

6 Intervention

6.1 Was habe ich als Fachkraft zu tun, wenn ich eine Kindeswohlgefährdung vermute bzw. erkenne?

Der § 8a SGB VIII zeigt eine klare Abfolge von Handlungsschritten, die eingeleitet werden müssen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung.

Im Folgenden wird ein möglicher vereinfachter Ablaufplan beschreiben, in der Praxis wird für die einzelnen Schritte unterschiedlich viel Zeit aufgebracht, teilweise können sie sich auch wiederholen.

Fachkraft der Einrichtung beobachtet und bewertet zusammen mit Kollegen und Kolleginnen die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Fachkräfte nehmen zusammen Kontakt mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)) anhand der Anhaltspunkte eine Gefahreneinschätzung vor

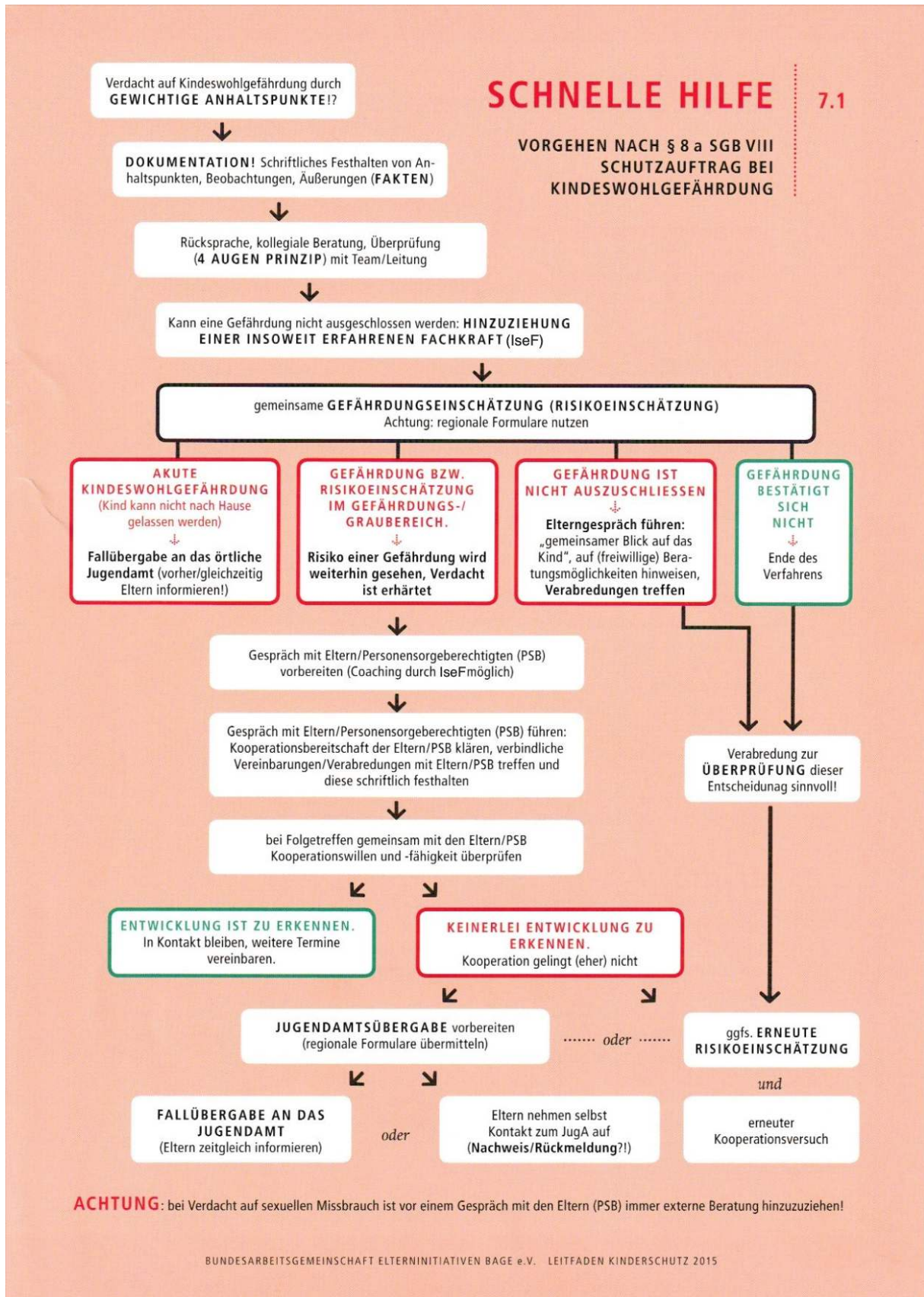
Einbeziehen von Eltern und Kind bzgl. der Gefährdungseinschätzung und Abwendung der Gefährdung

Eltern wenden die Gefährdung selbst ab §8a Ende

Eltern wenden die Gefährdung nicht ab, Hilfsangebote greifen nicht, oder werden nicht angenommen: Schriftliche Meldung der Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Das Jugendamt trifft selbst Maßnahmen in Kooperation mit der Familie sowie den beteiligten Fachkräften (Einrichtungen u. Träger), um die Gefährdung abzuwenden

Jugendamt: Abwendung der Gefährdung durch Installierung einer Hilfe, Einschaltung des Familiengerichts, unter Umständen Inobhutnahme (in Kooperation mit den bisherigen beteiligten Fachkräften) §8a Ende



Bildquelle: <https://kinderladen-irgendwieanders.de/ueber-uns/schutzkonzept/> (Stand 22.3.2023)

Die für unsere Einrichtung zuständige „Insoweit erfahrene Fachkraft für Kinderschutz“ (IseF) und Ansprechpartnerin ist:

Regine Hoffmann vom Kreisjugendamt Oberallgäu

Telefon: 08321/612396

Mail: regine.hoffmann@lra-oa.bayern.de

6.2 Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen? (Wichtigste Regel: Schutz des Kindes!)

Das Handeln bei einem Verdacht von Gewalt insbesondere sexuelle Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden Übergriffe direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

6.3 Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung weitergegeben. Diese schaltet die GL (Geschäftsleitung) ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

6.4 Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht?

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert. Diese schaltet die Geschäftsleitung (Kerstin Betz von h&b learning) ein.

Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Des Weiteren entscheidet die Geschäftsleitung gemeinsam mit der Einrichtungsleitung, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Information von Eltern, Mitarbeitenden und Nachbäreinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung.

Hilfreich ist hier der Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“.

7 Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinder-schutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Fegert, J.M. in Liebhardt, H. (2012): Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren. In: frühe Kindheit 4/2002, S. 19-28.

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg.

Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Hoffmann,R.(2019): Konzept und Arbeitshilfe der Schulungen zur Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Oberallgäu (seit 2014)

Impressum:

Waldkindergarten Waltenhofen
Dieselstraße 11
87448 Waltenhofen

Kontakt:

Leitung: Alfred Heller
Kindergartenhandy: 0176 578 279 15
Mail: wkg.waltenhofen@hb-learning.de
Internetseite: www.hb-learning.de

Vertreten durch:

h&b learning gemeinnützige GmbH
Lindenstraße 22
97855 Triefenstein
Telefon: 09395/878 6901
Fax: 09395/876 780
Mail: info@hb-learning.de
www.hb-learning.de

Auflage 2,
Auflage 2, redaktionell tb

Stand, März 2023
Stand, März 2024